

messen könne, bei komplizierten Organisationsformen benötige man jedoch eine entsprechende Theorie, um zwischen verschiedenen Varianten die richtige auswählen zu können. „Die Praxis ist aber unter gewissen Umständen ein recht unökonomischer und kostspieliger Schiedsrichter, und das insofern, als dann, wenn sie zeigt, daß etwas schlecht und unbrauchbar ist, der Schaden schon eingetreten ist, ein Schaden, der dann zu vermeiden ist, wenn man theoretisch richtig vorausberechnet!“¹⁹

Es ist deshalb erforderlich, eine Theorie der sozialistischen Gesetzgebung zu schaffen, die u. a. auch das Problem lösen müßte, wie die Auswirkungen vorbereiteter rechtlicher Regelungen vorauszuberechnen sind. Diese Aufgabe läßt sich nicht allein mit juristischen Mitteln und Methoden lösen, sondern erfordert die Zusammenarbeit mit solchen Disziplinen wie der Ethik, Deontik, Kybernetik, mathematischen Logik sowie Wissenschaftsdisziplinen, die das rechtlich zu regelnde Gebiet bearbeiten, also Ökonomie, Pädagogik u. dgl.

Die Ausarbeitung einer derartigen Theorie der Gesetzgebung (Rechtsetzung) wäre auch von großer Bedeutung, um das Wechselverhältnis zwischen Rechtsetzung und Gesellschaftsprognostik richtig bestimmen zu können oder, besser gesagt, um eine prognostische Rechtsetzungstätigkeit betreiben zu können. Es kann sich dabei weder darum handeln, einen bestehenden Zustand einfach in Rechtsnormen „festfrieren“ zu lassen und ihn damit in die Zukunft zu projizieren, weitergehende Vorschläge aber als „irreal“ oder „spekulativ“ zurückzuweisen, noch darum, prognostische Aussagen einfach in Rechtsnormen umzusetzen. Die Stabilität, Überzeugungskraft und erzieherische Wirksamkeit der Gesetzgebung werden künftig weitgehend davon abhängen, in welchem Maße diese Probleme richtig gelöst werden.

V

Zur Aufgabe einer Theorie der Rechtsetzung würde auch gehören, Kriterien zur Bestimmung der Verantwortlichkeit entsprechend den Bedingungen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auszuarbeiten. Es muß entschieden werden, welche Rechtsakte zentral, welche von den örtlichen Organen und welche von VVB und Betrieben zu erlassen sind. Ausgangspunkt muß dabei das Leninsche Prinzip sein: Einheit im Grundlegenden — Mannigfaltigkeit im Einzelnen, das die Gewähr für die Lebensfähigkeit des sozialistischen Systems sowie für die Sicherung und Festigung der sozialistischen Disziplin bietet.²⁰ Gegenwärtig haben wir die Erscheinung, daß manchmal grundlegende Festlegungen auf den zentralen Ebenen fehlen. So gibt es z. B. im Arbeitsschutzrecht keine ausreichenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz auf der Betriebsebene. Andererseits gibt es Erscheinungen der Überzentralisation, das Bestreben, möglichst viel Einzelheiten zentral zu regeln. Dabei zeigt sich, daß solche zentralen Festlegungen den örtlichen und betrieblichen Bedingungen nicht entsprechen. So geraten die vielen Einzelheiten, die z. B. in den zentral erlassenen Arbeitsschutzanordnungen geregelt sind, vielfach in Widerspruch zu den differenzierten Bedingungen in den Betrieben, insbesondere ihrer sehr unterschiedlichen Technik, was zu Diskrepanzen führt und Konflikte begünstigt. Mit der richtigen Bestimmung der Verantwortlichkeiten wird auch ein Erfassen der wesentlichen Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung gesichert. Das wiederum erhöht die Stabilität unserer Rechtsordnung.

Die exakte Klärung der Verantwortlichkeiten für die Rechtsetzung eröffnet

19 G. Klaus, *Kybernetik in philosophischer Sicht*, 4. Aufl., Berlin 1965, S. 512

20 Vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 26, Berlin 1961, S. 412 f.